

**MATERIALIEN DER ÖSTERREICHISCHEN
FORSCHUNGSGEMEINSCHAFT
ZU DEN PARLAMENTARISCHEN BERATUNGEN ÜBER EIN
BUNDESGESETZ ÜBER DIE STUDIEN AN DEN UNIVERSITÄTEN
(UniStG, i.d. Fassung vom 24.1.1997)**

(Wien, Februar 1997)

Vorbemerkungen:

Im Vorfeld der Beratungen zum neuen Universitätsstudiengesetz werden stets zwei durch die OECD erhobene quantitative Befunde bezüglich der Universitätsstudien in Österreich zitiert:

1. Die Universitätsstudien dauern (auch) in Österreich im Schnitt zu lang, und
2. die Akademikerquote ist in Österreich deutlich niedriger als in anderen hochentwickelten Industriestaaten.

Hinsichtlich der Studienzeiten ist zu bemerken, daß sie im internationalen Vergleich überall dort deutlich kürzer als in Österreich sind, wo stark reglementierte Curricula existieren.

Zu den erwiesenermaßen studienzeitverkürzenden Maßnahmen zählen insbesondere

1. die Überprüfung der Eingangsqualifikation der Studierenden, welche auch in Österreich allen postsekundären Ausbildungsstätten zugestanden wird, nur den Universitäten nicht;
2. eine straffe Organisation des Curriculums mit übersichtlicher Strukturierung von Ausbildungsblöcken, welche internationale Austauschbarkeit und Mobilität erst ermöglichen;
3. eine Prüfungsordnung, die strenge Terminsetzungen und wenige Wiederholungsmöglichkeiten zuläßt;
4. die Sicherung der Qualität der Lehre durch differenzierte Verteilung der Lehraufgaben gemäß der erbrachten Qualifikation der Lehrenden;
5. die Reduktion der Möglichkeit des Wegtauschs strenger Prüfer.

Zur Behebung der eingangs angeführten Mängel sieht das Gesetz hingegen in erster Linie die Verringerung des Studienaufwandes, d.h. die Abschaffung der Kombinationspflicht bei den geisteswissenschaftlichen Studien und die drastische Reduzierung der Semesterstunden vor. Dies wird nach wie vor als Angriff auf die geisteswissenschaftlichen Studien empfunden. Hingegen läßt der Entwurf nahezu jegliche organisatorische Neuordnung vermissen, wie sie an vergleichbaren Institutionen außerhalb Österreichs erfolgreich angewendet wird. Es wird freilich auch in Österreich in Zukunft nicht möglich sein, den allgemeinen Zugang zum Studium gemeinsam mit einer in ihrem Ablauf nur schwach reglementierenden Studienordnung aufrechtzuerhalten.

Das Argument der niedrigen Akademikerquote ist ebenfalls zunächst ein rein quantitatives, das zu einem guten Teil durch Unterschiede zwischen der österreichischen und ausländischen Vorgangsweisen bei der Zuzählung bestimmter Absolventen postsekundärer Bildungseinrichtungen zu den nichtakademischen Berufen begründet ist.

Vorrangig für jedes Universitätsstudiengesetz muß es jedoch sein, eine international vergleichbare und konkurrenzfähige, qualitativ hochstehende akademische Berufsvorbildung sicherzustellen.

Der Gesetzgeber versucht hingegen im vorliegenden Gesetzentwurf, Studien unterschiedlicher Wertigkeiten zu unterscheiden:

A) Studien, denen eine unmittelbare Berufsorientiertheit zugestanden und für die eine im internationalen Maßstab vergleichbare Aus-Bildung vorgesehen wird (z.B. Medizin, Ingenieurwissenschaften, mit Einschränkungen auch das Lehramt).

B) Kurzstudien, insbesondere in den geisteswissenschaftlichen Studienrichtungen durch den Wegfall der Kombinationspflicht, deren ausreichende Berufsvorbildung bezweifelt werden muß.

Als Gegenmodell zum Wegfall der Kombinationspflicht schlägt die Österreichische Forschungsgemeinschaft eine Regelung analog zum derzeit noch gültigen Bundesgesetz über technische Studienrichtungen (Tech-StG 1990) vor. Die zusätzlich zu den Pflichtfächern angebotenen Wahlfächer wären demnach von der Studienkommission in nach sachlichen Zusammenhängen gegliederte Wahlfächerkataloge zu strukturieren (§6(1)Z.2 Tech-StG). Die Studierenden haben mindestens 50% der für die gebundenen Wahlfächer vorgesehenen Lehrveranstaltungsstunden aus einem einzigen Topf zu wählen, der Rest kann aus den weiteren angebotenen Töpfen frei gewählt werden (§6(3) Tech-StG).

Im Sinne der Qualitätssicherung der universitären Ausbildung muß ebenso scharf gegen den Versuch protestiert werden, die Lehramtsprüfung an den Pädagogischen Akademien mit der ersten Diplomprüfung der Lehramtsstudien an der Universität gleichzustellen. Die Pädagogischen Akademien sind weder personell, noch organisatorisch, noch wissenschaftlich in der Lage, die für ein universitäres Lehramtsstudium erforderliche Ausbildung zu leisten.

Ebenso darf die Betreuung von Diplomarbeiten durch Universitätsassistenten mit Doktorat keinesfalls die Themenstellung und die Beurteilung der Diplomarbeit miteinschließen. Dies muß Habilitierten vorbehalten bleiben.

Aus Gründen der Sicherstellung hoher wissenschaftlicher Qualität im Doktoratsstudium wird auch die gegen eine geltende und vernünftige Verordnung aus dem Jahr 1996 eingeführte Möglichkeit des direkten Überganges von einer FH zum Doktoratsstudium strikt abgelehnt.

Detailkritik:

§3 (7): Während alle Forschungsrichtungen ihre Wertigkeit und damit auch ihren Anspruch auf Gleichwertigkeit aus der Qualität Ihrer Arbeit ableiten, bekommt die Frauen- und Geschlechterforschung ihre Gleichwertigkeit per Gesetz verordnet. Steht es um diese Forschung so schlecht, daß dieser Schritt nötig ist? Wir meinen, daß man dieser Forschung einen schlechten Dienst erweist, wenn man Sie in einen per Gesetz geschützten Bereich verbannt. Durch derartige Sonderregelungen wird die allgemeine Akzeptanz sicher nicht verbessert, ganz im Gegenteil.

§4 (19): Der akademische Grad "Master of Advanced Studies" stellt einen Etikettenschwindel dar.

Durch die Verwendung einer englischen Bezeichnung ergibt sich die Verwechslungsgefahr mit dem im Anglo-Amerikanischen Bildungssystem üblichen akademischen Grad des "Master", der dem österreichischen "Magister" etwa gleichwertig ist. Der angelsächsische "Master" ist jedoch nur mit ungleich höherem Aufwand, nämlich mit einem Vollstudium, zu erreichen und nicht mit einem Kurs von 70 Semesterwochenstunden. Gerade als Mitglied der EU sollte man beim Erfinden von akademischen Graden Vorsicht walten lassen, um das österreichische Bildungssystem international nicht lächerlich zu machen.

§4 (6): Eine einschneidende Straffung der vorgeschriebenen Semesterwochenstundenzahlen könnte noch eher hingenommen werden, wenn die Ablegung der Diplomprüfungen nicht einfach mit dem Erwerb einer Anzahl von Prüfungsscheinen erledigt wäre! Das "Schein"-Studium ist eine der Ursachen für überlange Studienzeiten.

§7 (7): Diese Regelung wird ausdrücklich begrüßt, weil sie den Studienkommissionen ein taugliches Instrument zur sinnvollen Strukturierung der Studiengänge bietet und damit die Chance auf eine Studienzeitverkürzung eröffnet.

§7 (8): Derartige Regelungen müssen auf den absoluten Notfall beschränkt bleiben. Die lehrveranstaltungsfreie Zeit dient hauptsächlich zu intensiver wissenschaftlicher Arbeit. Der Gesetzgeber kann sich durch die Einführung eines "Schichtbetriebes" zugunsten der Lehre nicht aus der Verantwortung für die an Ressourcenmangel leidende Massenuniversität stehlen. Lehrveranstaltungen in der lehrveranstaltungsfreien Zeit sollten daher nur auf Anordnung des Studiendekans und nach eingeholtem Einverständnis der Lehrenden angekündigt werden dürfen. Eine entsprechende finanzielle Abgeltung für diese Lehrveranstaltungen ist durch zusätzliche remunerierte Lehraufträge vorzusehen.

§10 (1): Diese Bestimmung ist zumindest mißverständlich: In Fremdsprachenstudien wird bei einer Reihe von Prüfungen gerade das Niveau der Sprachbeherrschung Inhalt der Prüfung und daher für die Beurteilung des Prüfungserfolges von ausschlaggebender Bedeutung sein. Hier wäre deutlich zwischen Prüfungen in einer Fremdsprache und Prüfungen über eine / aus einer Fremdsprache zu unterscheiden.

§11 (2): Diese Bestimmung steht im bemerkenswerten Widerspruch zur vorgeblichen Autonomisierung der Universitäten und ist daher ersatzlos zu streichen.

§11 (3): Arbeitsmarktrelevanz kann kein Kriterium für eine aufgeklärte Gesellschaft sein.

Die sogenannten "Orchideenfächer" und Bereiche wie z.B. die "Frauenforschung" würden unter einer solchen Regelung leiden.

§12 (2): Was ist angemessen? Die Frist ist festzulegen.

§12 (4): Der letzte Satz läßt vermuten, daß das Anhörungsverfahren mit Einführung des Gesetzes für alle Fächer durchzuführen sein wird. Dieser Aufwand wird als absolut unanngemessen betrachtet!

§12 (5): Bezüglich der *Anwendungssituationen* siehe bitte Kommentar zu §11(3).

§13 (3): Eine Unterscheidung im Ausmaß von 10 vH der oberen Stundengrenze in den Pflichtfächern ist zuwenig, um einen Studiengang zu rechtfertigen - insbesondere wenn man diese Zahl mit dem Umfang der freien Wahlfächer (§13(4.6)) vergleicht, die ebenfalls 10 bis 15 vH betragen. Studiengänge sollten sich in der Praxis um etwa 40 vH unterscheiden, was etwa einem studienzweigspezifischen zweiten Studienabschnitt entspräche.

§13 (5.5): Wie stellt man sich den Ersatz der Diplomarbeit durch einen gleichwertigen Nachweis vor?

§14 (1): Sosehr eine regelmäßige Evaluation der Studienpläne zu begrüßen ist, birgt die vom Gesetz vorgesehene aufwendige Einbindung von Institutionen aller Art die Gefahr in sich, daß dieses Verfahren für die Universität langwierig, mühsam und überaus arbeitsaufwendig wird. Es ist daher zu befürchten, daß selbst notwendige Änderungen im Studienplan jeweils bis zur nächsten vom Gesetz zwingend vorgesehenen Evaluierung aufgeschoben werden, was dem Dynamisierungsgedanken widerspricht.

§16 (1): Die Einführung einer Fallfrist für die Entscheidung des Ministeriums ist keine gute Idee, da sie im Zweifelsfall immer zu einer Rechtsunsicherheit führt. Es ist sicher nicht zuviel verlangt, wenn das Ministerium in jedem Fall ein entsprechendes Schreiben an die Stuko schickt.

§17 (1): Es ist zu definieren, wie der Schwerpunkt festgestellt wird. Eine Möglichkeit wäre es, den Schwerpunkt an jene Universität zu legen, an der die meisten Lehrveranstaltungsstunden gehört werden.

§18 (1): Dies bedeutet die implizite Einführung des allgemeinen Promotionsrechtes für alle Kunsthochschulen und für die Akademie. Dies lehnt die ÖFG strikt ab!

§18 (3): siehe bitte Kommentar zu §14(1)

§19 (2): Es muß angemerkt werden, daß vier Semester (viel) zu wenig im internationalen Vergleich sind!

§22 (2): siehe bitte Kommentar zu §16(2)

§26 (1): siehe bitte Kommentar zu §4(19)

§28 (1): siehe bitte Kommentar zu §4(19)

§30 (2): Was ist mit *autorisiert* gemeint, etwa "beglaubigt"?

§34 (4): Diese Bestimmung wird als moralisch nicht vertretbar empfunden: Während jeder österreichische Studierende unabhängig von seiner Qualifikation zugelassen werden **muß** und damit unter Umständen zu "unvertretbaren Studienbedingungen" beiträgt, wird bei Ausländern und Staatenlosen plötzlich eine Zugangsbeschränkung aufgebaut, die auf Qualifikationskriterien keine Rücksicht nimmt.

§35 (3): Mit dieser Bestimmung wird das Diplomstudium und ein Fachhochschul-Studiengang als gleichwertig gesehen. Die Absolvierung des letzteren kann keine ausreichende Voraussetzung für eine Dissertation sein. Diese Regelung ist abzulehnen! Sie ist im direkten Widerspruch zur einschlägigen, als ausgewogen zu bezeichnenden Verordnung aus dem Jahr 1996!

§38 (3): Die Informationspflicht des Studiendekanes ist sicher gut gemeint. Sie erfolgt jedoch zu spät, da zu diesem Zeitpunkt bereits die Wahl des Studenten getroffen ist. Die Information sollte besser am Ende des sekundären Bildungsweges erfolgen.

§43: Hier fehlen die Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter, deren Absolvierung auch Teil des Studienerfolges ist.

§44: Diese Bestimmung ist sehr zu begrüßen!

§50 (3): Diese Bestimmung ist sehr zu begrüßen, ebenso §51 (3)!

§57 (3): Die schriftliche Begründung eines "Nicht genügend" verleiht der Prüfungsnote Bescheidcharakter. Eine bürokratische Peinigung der Universitätslehrer durch Beeinspruchungsverfahren ist zu befürchten.

Die Begründungspflicht ist daher abzulehnen.

§57 (5) in Zusammenhang mit Abs.6: Die Bestimmung, daß der Vorsitzende zuletzt abzustimmen hat, bedeutet, daß bei 4 "Nicht genügend" ein einzelnes "Sehr gut" oder "Gut" (siehe Absatz 6) ein positives Ergebnis brächte. Die Bestimmung der letzten Stimmabgabe durch den Vorsitzenden ist daher ersatzlos zu streichen.

§57 (6): Die Mittelwertbildung führt zur absurden Situation, daß bei drei Prüfern, die einen Kandidaten gegebenenfalls mit zwei "Nicht Genügend" und einem "Befriedigend" benoten, als Gesamtnote immer noch "Genügend" errechnet wird. Abweichend von dieser Regelung wird vorgeschlagen, daß im Falle von mehrheitlich "Nicht Genügend" kein Mittelwert gebildet wird und die Gesamtnote mit "Nicht Genügend" festgesetzt wird.

§58 (2): Fünfmaliges Antreten zu Prüfungen ist **nicht** geeignet, die Studiendauer zu verkürzen.

Es ist auch im internationalen Vergleich eine völlig unübliche Regelung. Die Einführung der bayerischen Prüfungsbestimmungen, d.h. "Freischuß" beim jeweils frühestmöglichen Antreten zu einer Prüfung und je eine Wiederholungsmöglichkeit einer kommissionellen Prüfung pro Studienabschnitt, wird empfohlen.

§60 (1): Wenn die Berufung gegen die Beurteilung einer Prüfung unzulässig ist, kann das Ergebnis der Prüfung auf Antrag des Studierenden durch den Studiendekan auch nicht durch Bescheid aufgehoben werden. Absatz 1 ist daher ab dem 2. Satz ersatzlos zu streichen.

§61 (4): Die Betreuung von Diplomarbeiten durch Univ.Ass. mit Doktorat kann keinesfalls die Themenstellung und die Beurteilung der Diplomarbeit miteinschließen. Dies muß Habilitierten vorbehalten bleiben. Die Habilitation stellt eine inhaltliche Qualifikation dar, die von Nichthabilitierten auch bei noch so langer Dienstzeit eben nicht erreicht wird.

§62 (7): Die angegebene Viermonatsfrist mag in einzelnen Fächern durch den Massenbetrieb

gerechtfertigt erscheinen. Allgemein wird sie jedoch als zu lange empfunden, da eine Begutachtungsfrist von der Dauer eines Semesters zu einer unangemessenen (25 v.H. der Dauer des Doktoratsstudiums!) Verlängerung der Studienzeiten führt. Wir schlagen eine Normfrist von 6 Wochen vor, die bei Vorliegen schwerwiegender Gründe vom Studiendekan auf Antrag des Begutachters um weitere 6 Wochen verlängert werden kann.

§62 (9): siehe bitte Kommentar zu §57(6)

§65 (1): Die hier beschriebene "Veröffentlichungs"-Pflicht stellt nach international gültigen Kriterien **keine** Veröffentlichung im wissenschaftlichen Sinne sicher. Der österreichische Usus, einige wenige Exemplare der Diplomarbeiten und Dissertationen in Bibliotheken abzulegen, wird vom Ausland zurecht oft gescholten. Die modernen Möglichkeiten des "printing on demand" stellen eine ausreichende Verfügbarkeit derartiger Arbeiten ohne sinnlose Papierverschwendung sicher.

§65 (2): Es ist zu begrüßen, daß die Interessen des Studierenden geschützt werden. Bei Dissertationen bzw. Diplomarbeiten, die im Rahmen von mit Drittmitteln finanzierten Projekten entstehen, sollten aber auch die Interessen des Auftraggebers, Sponsors etc. schützbar sein.

§67 (2): siehe bitte Kommentar zu §4(19).

Kommentare zu Anlage 1, Diplomstudien:

Als besonders problematisch wird der Verzicht auf die Kombinationspflicht in den geisteswissenschaftlichen Studien betrachtet. Die Vorschrift, zu den außerordentlich knapp bemessenen 50-70 Semesterwochenstunden (SWS) des "Regelstudiums" noch 50 SWS aus Ergänzungs- und Vertiefungsfächern wählen zu müssen, stellt weder qualitativ noch quantitativ eine echte Fächerkombination sicher.

Als Mindestanforderung für eine sinnvolle Regelung wäre die Vorschrift zu betrachten, daß Ergänzungs- und Wahlfachangebot von den Studienkommissionen in "Töpfe" gegliedert ausarbeiten zu lassen, wie dies in den technischen Studienrichtungen nach dem derzeit gültigen TechStudG mit Erfolg praktiziert wird.

Als weiteres Argument gegen die "Einfachstudien" sei noch folgendes bemerkt: Während in den übrigen europäischen Ländern seit Jahren neue Studiengänge eingerichtet werden, die zur Verbesserung der Arbeitsmarkttauglichkeit der Absolventen zusätzliche - häufig fakultätsübergreifende - Kombinationsmöglichkeiten schaffen, sollen die österreichischen Studierenden ihr Studium auf **eine** Begabung und auf **ein** mögliches Berufsfeld verengen. Die Verantwortung für eine erfolgreich berufsqualifizierende Studienorganisation wird auf die Studierenden abgewälzt. Das neue UniStG wird in der gegenwärtigen Form dazu führen, daß österreichische Ein-Fach-Absolventen auf dem europäischen Arbeitsmarkt benachteiligt sein werden.

Mit größtem Befremden muß auch das Fehlen sinnvoller Vorschriften zur besonderen Universitätsreife bemerkt werden. Zur Sicherstellung einer qualitativ anspruchsvollen Berufsausübung (z.B. der Fähigkeit zum Studium der Originalquellen) sind folgende Nachweise der besonderen Universitätsreife unabdingbar:

Besondere Universitätsreife aus **Latein** zusätzlich zu den im Beamtenentwurf vorgesehenen Fächern für:

- Geschichte,
- Romanistik,
- Judaistik,
- Anglistik,
- vergleichende Sprachwissenschaften,
- Philosophie,
- Fachtheologie,
- alle medizinischen Studienrichtungen,
- Rechtswissenschaften.

Besondere Universitätsreife aus **Griechisch** zusätzlich zu den im Beamtenentwurf vorgesehenen Fächern für:

- Alte Geschichte und Altertumskunde,
- Byzantinistik und Neogräzistik,
- Klassische Archäologie,
- Judaistik, Philosophie,
- Fachtheologie.

Die inhaltliche und organisatorische Trennung von Diplomstudium und Lehramtsstudium (**mit** Kombinationspflicht) bricht ohne Not mit der bisherigen bewährten Praxis und erschwert den Studienzweig-Wechsel unnötigerweise. Als Angriff auf die fachliche Qualität der Absolventen des Lehramtsstudiums muß auch die Bestimmung empfunden werden, daß "das Thema der Diplomarbeit aus einem der beiden Unterrichtsfächer **einschließlich der Fachdidaktik** zu wählen" ist. Diese Bestimmung ist zumindest mißverständlich, da nicht klar zu erkennen ist, ob die Diplomarbeit aus einem der beiden Unterrichtsfächer **unter Berücksichtigung** der Fachdidaktik zu wählen ist, oder ob die Fachdidaktik als eigenes (drittes) Fach zur Wahl steht.

Der Zusatz "einschließlich der Fachdidaktik" ist ersatzlos zu streichen, da andernfalls die wichtigste Hürde des fachwissenschaftlichen Prüfungsabschnittes umgangen werden kann und die Gefahr besteht, daß fachwissenschaftlich unzureichend ausgebildete Lehrer ihre eigenen Wissenslücken, pädagogisch camoufliert, an die nächste Schülergeneration weitervermitteln.

Schließlich muß scharf gegen den Versuch protestiert werden, die Lehramtsprüfung an den Pädagogischen Akademien mit der ersten Diplomprüfung der Lehramtsstudien an der Universität gleichzustellen. Die PädAks sind weder personell, noch organisatorisch, noch wissenschaftlich in der Lage, die für ein universitäres Lehramtsstudium erforderliche Ausbildung zu leisten.

Kommentare zu Anlage 2, Doktoratsstudien:

Es fehlt jeder Hinweis auf die vorzuschreibende Stundenzahl (z.B. 12 SWS im derzeit gültigen TechStudG), die für die internationale Vergleichbarkeit und Anrechenbarkeit des erworbenen akademischen Grades unabdingbar sind.

Ingenieurwissenschaften:

Es wird die gegen eine geltende und vernünftige Verordnung aus dem Jahr 1996 eingeführte Möglichkeit des direkten Überganges von einer FH zum Doktoratstudium strikt abgelehnt.

Medizinische Wissenschaft:

Hier wäre es wichtig, die Zulassungsvoraussetzungen für den Beginn des Doktoratsstudiums zum Dr.med.univ.et scient. wie folgt zu ergänzen: " ... oder Abschluß der vorklinischen Studien im Bereich Humanmedizin." Damit würde es möglich, die Ausbildung zum Dr.med.scient. in das Diplomstudium der (Human)Medizin einzubetten und die zweite Hälfte des Diplomstudiums im Anschluß an den Dr.med.scient. zu ergänzen. Die Verleihung des Dr.med.univ. et scient. sollte für diese Variante **erst nach Abschluß** auch des Diplomstudiums erfolgen. Diese Vorgangsweise würde es begabten jungen Wissenschaftlern ermöglichen, bereits frühzeitig, d.h. in der Phase maximaler Kreativität, ihre wissenschaftliche Begabung zu entfalten und sich integrativ zu entwickeln.